

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudien- gangs „Business Software Development“, StgKz 0835, am Standort Graz der FH CAMPUS 02

Auf Antrag der FH CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (kurz FH CAMPUS 02) vom 11.10.2017 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Business Software Development“, StgKz 0835, am Standort Graz gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015 (FH-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 47. Sitzung am 16.05.2018 entschieden, dem Antrag der FH CAMPUS 02 vom 11.10.2017 auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Business Software Development“, StgKz 0835, am Standort Graz stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 28.05.2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 11.06.2018 rechtskräftig.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH, kurz FH CAMPUS 02
Standort/e der Fachhochschule	Graz
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Business Software Development
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiedauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	35
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Engineering/abgekürzt BSc/B.Sc.
Organisationsform	Vollzeit (VZ), duales Studienmodell
Verwendete Sprache/n	Deutsch, einzelne Lehrveranstaltungen Englisch
Standort/e	Graz

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die FH CAMPUS 02 beantragte am 11.10.2017 die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Business Software Development“, StgKz 0835, am Standort Graz.

Mit Beschluss vom 19.01.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Stefan Dorendorf	Duale Hochschule Gera-Eisenach	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
DI Vera Led	Uniquare Software Development GmbH	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Robert Jarczyk	BA Statistik und Wirtschaftsmathematik TU Wien	Studentischer Gutachter

Vom 14.-15.03.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FH CAMPUS 02 und der Kooperationspartnerin FH JOANNEUM am Standort Graz statt. Aufgrund der kooperativen Durchführung des FH-Bachelorstudiengangs „Business Software Development“ mit dem ebenfalls beantragten FH-



Bachelorstudiengang „Mobile Software Development“ der FH JOANNEUM, wurden die beiden Akkreditierungsverfahren abgestimmt durchgeführt, die Vor-Ort-Besuche haben zeitgleich stattgefunden und teilweise wurden gemeinsame Gespräche beider Gutachter/innen-Gruppen mit beiden Antragstellerinnen durchgeführt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 47. Sitzung am 16.05.2018 über den Antrag.

4 Antragsgegenstand

Kurzbeschreibung des beantragten Studiengangs, Auszug aus dem Antrag:

„Der duale FH-Bachelorstudiengang „Business Software Development“ [...] wird im ersten Jahr als Vollzeitform in einer Lehrkooperation mit der TU Graz sowie der FH JOANNEUM angeboten. Das zweite und dritte Jahr wird in dualer Form, mit einander abwechselnden Phasen der Ausbildung an der FH CAMPUS 02 (2 Tage/Woche) und der Arbeitstätigkeit in Unternehmen (3 Tage/Woche) durchgeführt.

Auf der Basis von naturwissenschaftlichen Grundlagen und Informatik, Netzwerktechnik sowie IT-Security wird der Schwerpunkt auf Softwareengineering gelegt (Programmierung, Requirements Engineering, Software Design, Web- Mobile- und Cloudentwicklung etc.). Ebenso wird ein Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsinformatik gelegt (Digitale Geschäftsmodelle, Informationssysteme, Qualitätsmanagement, IT-Infrastructure Management, Dienstleistungsmanagement, IT-Service Management u.a.). Ergänzend sind Betriebswirtschaft und Recht, Sprache und Persönlichkeitsbildung vorgesehen. Absolvent/innen stehen folgende Tätigkeitsfelder offen: Software Architektur und Software Engineering, Webentwicklung und -beratung, Datenbankentwicklung und -management, Requirements Engineering, IT-Projektmanagement, IT- und Software-Consulting, Business Process Engineering, IT-Systems-Engineering, IT-Operations, IT-Services, IT-Training.

Das FH-Bachelorstudium „Business Software Development“ ist berufsqualifizierend, sowohl für Softwareentwicklungsunternehmen, IT-Consultingunternehmen und Unternehmensberatungen des IT-Anbietermarktes, als auch für IT-Anwendungsunternehmen (IT-Verantwortliche), die ihre Kunden bzw. ihr Unternehmen (interne Kunden wie u. a. Fachabteilungen) hinsichtlich des effektiven und effizienten Einsatzes der Informationstechnologien bei der Gestaltung und Optimierung betrieblicher Abläufe unterstützen. Des Weiteren gilt dies für Hersteller/innen von betriebswirtschaftlicher Standardsoftware oder branchenspezifischer Software (zum Beispiel in den Bereichen Banken, Versicherungen, Telekommunikationsanbieter/innen oder Handel und Industrie) und für Unternehmen, die solche Software anwenden und über eigenes Know-How in diesem Bereich verfügen wollen. Auch für die öffentliche Verwaltung, die in zunehmendem Maße auf IT-gestützte Geschäftsprozesse setzt, ist das Know-How im Bereich der Softwareentwicklung und Wirtschaftsinformatik wichtig.

Die Absolvent/innen erwerben fachliche und fachübergreifende Kompetenzen, die sie sowohl für die spezifischen Aufgaben des Berufsfeldes als auch für ein weiterführendes Masterstudium qualifizieren. Die Absolvent/innen verfügen über ein breites Wissen in den wissenschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, sowie deren Koordination im unternehmerischen Umfeld. Folgende Disziplinen bieten ein solides Wissensfundament: Netzwerktechnologien und Datenbanken, Projekt- und Prozessmanagement, Software Engineering und Internettechnologien, inner- und überbetriebliche Informationssysteme,

digitale Geschäftsmodelle, Marketing- und Vertriebskenntnisse, sowie breite Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre. Die Beherrschung der englischen Sprache sowie der Erwerb von kommunikativen Fähigkeiten und Soft Skills runden das Qualifikationsprofil ab.“

5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen in der verbesserten Version vom 21.12.2017, die Nachreichungen vom 09.03.2018 sowie vom 23.03.2018, das Gutachten, sowie die Stellungnahme der Antragstellerin. Das Board der AQ Austria stellte fest, dass die Beurteilungen im Gutachten vollständig und nachvollziehbar sind. Auch die Stellungnahme der Antragstellerin gibt keinen Grund zu einer abweichenden Entscheidung. Das Board erachtet die Überlegungen und Ausführungen der FH CAMPUS 02 zu den Empfehlungen als angemessen und befürwortet insbesondere die geplanten Umsetzungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Die Gutachter/innen fassen ihre abschließende Gesamtbeurteilung aller Prüfbereiche im Gutachten wie folgt zusammen:

„Studiengang und Studiengangsmanagement konnten die Gutachter/innen letztendlich überzeugen. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der FH CAMPUS 02 und verfolgt die Kernstrategie der Hochschule, berufsermöglichende und berufsbegleitende Studienangebote anzubieten und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu gewährleisten. Der Bedarf an Absolvent/inn/en wurde im Rahmen einer externen Erhebung ermittelt und von den anwesenden Unternehmensvertreter/inne/n während des Vor-Ort-Besuchs bestätigt. Die geplante Anzahl von 35 Studierenden wird von den Gutachter/inne/n auch seitens der Bewerber/innenzahlen als realistisch angesehen. Die beruflichen Tätigkeitsfelder der zukünftigen Absolvent/inn/en und die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen klar formuliert und entsprechen den Anforderungen und jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Bezeichnung des Studiengangs ist passend gewählt und der zur Verleihung vorgesehene akademische Grad „Bachelor of Science“ entspricht ebenso dem Qualifikationsprofil. Das auszustellende Diploma Supplement erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt. Sie werden auch aktiv in die Prozesse der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Im als Vollzeit-Studium geplanten ersten Studienjahr sollen insbesondere auch Unterschiede in Bezug auf die fachliche Vorbildung der Studierenden ausgeglichen werden.

Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar dargestellt und entspricht den üblichen Vorgaben.

Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. In den mit 23.03.2018 nachgereichten präzisierten Modulbeschreibungen des ersten Studienjahrs wurden realisierbare Lernziele formuliert. Insbesondere auch aufgrund der dualen Organisation des Studiums im zweiten und dritten Studienjahr kann die Arbeitsbelastung durchaus als herausfordernd angesehen werden. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs legten die Vertreter/innen der Hochschule, der beteiligten Unternehmen und die Studierendenvertreter/innen allerdings glaubhaft dar, dass durch die einschlägige berufliche Tätigkeit Teile der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Dienstzeit in den Unternehmen erledigt werden können, was die geplante Arbeitsbelastung als verkraftbar erscheinen lässt.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. In dieser sind die üblichen Prüfungsmethoden vorgesehen, die keine Besonderheiten aufweisen. Auch die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien sind nachvollziehbar und entsprechen üblichen Vorgehensweisen. Informationen zu den allgemeinen Bedingungen der abzuschließenden Ausbildungsverträge sowie ein Mustervertrag sind auf der Web-Seite der FH CAMPUS 02 öffentlich leicht zugänglich. Den Studierenden stehen Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung. Aus den Ausführungen während des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass die FH CAMPUS 02 bereits über alle dafür erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen im Einsatz von E-Learning und Blended Learning verfügt

Nach Einschätzung der Gutachter/innen erfüllt auch das **Personal** alle an eine Akkreditierung des Studiengangs gestellten Anforderungen. Das Entwicklungsteam ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert, in die Lehre eingebunden und entspricht auch bezüglich der Zusammensetzung den gesetzlichen Vorgaben. Sowohl die vorgesehene Studiengangleitung als auch das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal ist hinreichend wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziert und ermöglicht eine wissenschaftlich und berufspraktisch fundierte Ausbildung der Studierenden. Aufgrund ihrer Erfahrung mit anderen dualen Studiengänge, ist aus Sicht der Gutachter/innen allerdings zu empfehlen, neben der Studiengangleitung eine weitere Person des Lehrkörpers für die Koordination der Lehrbetriebe, der Abstimmung des Curriculums mit dem Ausbildungsbetrieb und die Organisation des dualen Studiums zu betrauen, da die Koordination der Firmenkooperationen einen Großteil der Arbeitsleistung einer Person in Anspruch nehmen wird.

Aus den eingereichten Unterlagen ist deutlich ersichtlich, dass der geplante Studiengang „Business Software Development“ in sämtliche Maßnahmen der **Qualitätssicherung** der FH CAMPUS 02 eingebunden wird. Der Qualitätssicherungsprozess und die Prozesse der Weiterentwicklung der Studienangebote werden unter enger Einbeziehung der Studierenden zyklisch durchlaufen.

Die **Finanzierung** des Studiengangs ist in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Kalkulationen sind nachvollziehbar und entsprechen den gültigen Regeln und der kaufmännischen Verantwortung. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnten sich die Gutachter/innen überzeugen, dass Raum- und Sachausstattung in ausreichendem Maß vorhanden sind. Raum- und Sachausstattung sind überdies auf die Bedürfnisse der Studierenden bestmöglich angepasst. Die Arbeitsmittel und Werkzeuge, die zum Einsatz kommen, erlauben eine unmittelbare Anwendung des Gelernten in den Kooperationsunternehmen.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der **angewandten Forschung und Entwicklung**, orientieren sich an der strategischen Ausrichtung der FH CAMPUS 02. Die geplanten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des beantragten dualen Bachelorstudiengangs „Business Software Development“ und der an der FH bereits vorhandenen Wirtschaftsinformatik-Studiengänge sollen koordiniert werden, um Synergieeffekte zu erzielen und eine optimierte Nutzung aller Ressourcen zu erreichen. Die FH CAMPUS 02 verfolgt das Prinzip der forschungsgetriebenen Lehre. Die Studierenden sind in Aktivitäten von Forschung und Technologietransfer eingebunden.

Die FH CAMPUS 02 verfügt über ein Netzwerk von nationalen und internationalen Kooperationspartner/inne/n und über professionelle Strukturen zur Unterstützung vorhandener Mobilitätsbestrebungen von Studierenden und Personal. Die **nationalen und internationalen Kooperationen** sind mit Bedacht gewählt, die Möglichkeiten für Studierende sind dabei realistisch an die Möglichkeiten eines dualen Studiums angepasst. Die Kooperationen tragen überdies zur Entwicklung des Studienganges bei.

Empfehlungen an die FH CAMPUS 02

- Die Gutachter/innen empfehlen der FH CAMPUS 02 einen verbindlichen Rahmenvertrag zwischen der FH CAMPUS 02 und den Unternehmenspartner/innen abzuschließen, in welchem ein maximal 50 %-iges Anstellungsverhältnis für die Studierenden vorgesehen ist.
- Die Gutachter/innen empfehlen, den „Musterausbildungsvertrag für Ausbildungsunternehmen“ ebenfalls im Internet zur Verfügung zu stellen.
- Die Gutachter/innen empfehlen, als grundsätzliches Eignungskriterium für die Ausbilder/innen einen entsprechenden Hochschulabschluss in den Katalog der Eignungskriterien für Partnerunternehmen aufzunehmen.
- Die Gutachter/innen empfehlen, die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden, insbesondere im zweiten und dritten Studienjahr, zu evaluieren und gegebenenfalls nachzujustieren.
- Die Gutachter/innen empfehlen, die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studiengangsleitung zu evaluieren und gegebenenfalls nachzujustieren. Idealerweise wird neben der Studiengangsleitung eine weitere Person des Lehrkörpers für die Koordination der Lehrbetriebe, der Abstimmung des Curriculums mit dem Ausbildungsbetrieb und die Organisation des dualen Studiums betraut.“

Zusammenfassung der Stellungnahme

Die FH CAMPUS 02 geht in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf die Empfehlungen der Gutachter/innen ein, zusammenfassend ist festzuhalten:

- Zur Empfehlung, dass ein maximal 50%-iges Anstellungsverhältnis verbindlich vereinbart werden sollte, legt die FH dar, dass ein Rahmenvertrag keine verbindliche Wirkung für zukünftige Verhältnisse schaffen kann. Die starre Festlegung eines Prozentwertes würde, aus Sicht der FH, der zu erwartenden heterogenen Struktur der Studierenden nicht entsprechen. Das Studium biete aus Sicht der Fachhochschule nicht nur einen Berufseinstieg für Maturant/inn/en, da z.B. auch bereits länger in einem Unternehmen einschlägig arbeitende Personen diese Möglichkeit als Weiterqualifikation nutzen könnten. Die höhere bestehende Fachkompetenz könnte laut Antragstellerin für diese Personen z.B. auch eine höhere Quote im Anstellungsverhältnis rechtfertigen.

- Zur Empfehlung den Musterausbildungsvertrag für Ausbildungsunternehmen im Internet zu veröffentlichen, hält die FH fest, dass der Musterausbildungsvertrag nach entsprechenden Abklärungen mit den Unternehmen auch im Internet zur Verfügung gestellt werden soll.
- Hinsichtlich der gutachterlichen Empfehlung als grundsätzliches Eignungskriterium für die Ausbilder/innen einen entsprechenden Hochschulabschluss in den Katalog der Eignungskriterien für Partnerunternehmen aufzunehmen, betont die FH, dass die Verantwortung für eine Ausbildung nach hochschulischen Standards (wissenschaftsbasierte Ausbildung) eindeutig bei der FH CAMPUS 02 liege. Das eingesetzte Personal an der FH verfüge über entsprechende wissenschaftliche Qualifikation und akademische Abschlüsse. Die Aufgabe des FH-Personals sei auch die Sicherstellung, dass die Ausbildung im Betrieb zur Erreichung der Lernziele ihren entsprechenden Beitrag liefert. Diese Ausbildung im Betrieb werde von den jeweiligen Verantwortlichen übernommen und begleitet. In größeren Unternehmen ist, aus Sicht der FH, zu erwarten, dass dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle akademisch gebildete Personen sein werden. Gerade der Bereich der Informatik ist laut Antragstellerin aber einer, in dem viele Führungspersönlichkeiten ohne ein entsprechendes Studium in ihre Positionen gekommen sind. Mit der formalen Forderung nach einem entsprechenden Hochschulabschluss würde aus Sicht der FH die Durchlässigkeit in den Unternehmen vereitelt und die Selektivität gefördert. Unternehmen, die in diesen Arbeitsfeldern über kein akademisches Personal verfügen, könnten keine Ausbildungsplätze anbieten und hätten damit auch in Zukunft keine Hochschulabgänger/innen in diesen Positionen.
- Zur Empfehlung die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden, insbesondere im zweiten und dritten Studienjahr, zu evaluieren und gegebenenfalls nach zu justieren, führt die FH aus, dass sie neben allen formell eingerichteten Möglichkeiten über die Studierendenvertretung und über die Lehrveranstaltungsevaluierung aufgrund der relativen Kleinheit des Studiengangs und der überschaubaren Größe der FH CAMPUS 02 informelle kurze Wege bestehen, um die tatsächliche Belastung der Studierenden im Auge zu behalten. Da das duale Studiengangskonzept erstmals zum Einsatz kommen wird, sichert die FH zu, dass sie das Konzept des Studiums, das Zusammenspiel zwischen betrieblichen und hochschulischen Ausbildungsorten in der Erreichung der Lernziele und auch die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden sehr genau beobachten werde.
- Der Empfehlung die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studiengangsleitung zu evaluieren und gegebenenfalls nach zu justieren, begegnet die FH wie folgt, sie erläutert, dass auch aus ihrer Sicht idealerweise neben der Studiengangsleitung eine weitere Person des Lehrkörpers für die Koordination der Lehrbetriebe, der Abstimmung des Curriculums mit dem Ausbildungsbetrieb und die Organisation des dualen Studiums betraut werde. Diese Empfehlung werde laut Antragstellerin jedenfalls umgesetzt, eine weitere Person wird schwerpunktmäßig mit diesen Aufgaben betraut.

Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria

Zum dualen Studienkonzept hält das Board der AQ Austria fest, dass auf die Empfehlungen im Gutachten hinsichtlich der transparenten und sorgfältigen Gestaltung sowie vertraglich festgelegten Vereinbarungen zwischen der FH und den Unternehmen in der Stellungnahme nicht zur Gänze eingegangen wird.



Der nicht vorgesehene schriftliche Kooperationsvertrag zwischen Fachhochschule und Unternehmen im Antrag der FH CAMPUS 02 ist dem Board auch insofern kritisch aufgefallen, da alle bisher vom Board der AQ Austria akkreditierten dualen Studiengänge solche Verträge als wichtiges Mittel zur Qualitätssicherung vorgesehen haben. Im Hinblick auf das duale Konzept des Studiengangs und die dafür erforderliche verbindliche Regelung der Beziehung der drei Partner/innen Studierende/r, Hochschule und Unternehmen (siehe dazu auch „Merkmale duale Studiengänge“ der Plattform Duales Studium Österreich) zur Qualitätssicherung empfiehlt das Board dringend, auch zwischen Unternehmen und FH einen schriftlichen Kooperationsvertrag zu schließen.

6 Anlage/n

- Gutachten vom 16.04.2018
- Stellungnahme vom 24.04.2018